

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / BS 23 / 242
Rechtsbuch-Nummer: RB 541.1
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Wehrle Hanspeter, dipl. Bauingenieur HTL, Münchwilen

Mitglieder: Abegglen Inge, Laborantin, Arbon
Ackerknecht Wolfgang, eidg. dipl. Bankfachmann, Frauenfeld
Brägger Josef, Sekundarlehrer phil. I, Amriswil
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Fisch Ueli, Unternehmer, Ottoberg
Frei Alex, Rechtsanwalt, Eschlikon
Hugentobler Walter, Gemeindeammann, Matzingen
Imhof Erwin, a. Grenzwachtoffizier, Bottighofen
Möckli Max, Unternehmer, Schlatt
Rutishauser Matthias, Landwirt, Lengwil
Schenker Marcel, lic. iur., Kaufmann, Frauenfeld
Senn Norbert, Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn
Wägeli Hans-Peter, Oenologe, Buch b. Frauenfeld
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld
Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil, *Beobachter*

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling, Chef DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Rahel Schütz, jur. Sachbearbeiterin DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Ohne Gegenstimmen haben sich alle Fraktionen bzw. Mitglieder der Kommission für ein Eintreten auf das Geschäft ausgesprochen. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 14:0 auf die Vorlage einzutreten und den Änderungen des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.

Allgemeines

Die Kommission stellte fest, dass im Bericht der Regierung die einzelnen Änderungen des Konkordates sehr umfassend und sachlich beschrieben wurden. Sie konnte sich in der Diskussion auf die wichtigeren Änderungen konzentrieren sowie ein paar wenige Unklarheiten ausräumen.

Die Kommission nahm weiter im positiven Sinne zur Kenntnis, dass doch einige Punkte, welche der Kanton Thurgau in der Vernehmlassung 2011 beantragt hat, nun in der vorliegenden Fassung des Konkordates ganz oder teilweise Aufnahme fanden.

Eintreten

Wie alle 26 Kantone ist auch der Kanton Thurgau dem „Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen“ aus dem Jahre 2007 beigetreten und vollzieht dieses seit dem Januar 2010. Trotzdem konnte schweizweit die Gewalt, insbesondere bei Fussball- und Eishockeyspielen, nicht wirklich eingedämmt werden. In der vorliegenden Änderung des Konkordates (beschlossen durch die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren im Februar 2012) stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse.
- die Regelung der Identitätskontrollen und Personendurchsuchungen durch die Polizei und die privaten Sicherheitsdienste.
- die Verschärfung der Rayonverbote und Meldeauflagen.

Inzwischen haben 19 Kantonsparlamente die Verschärfungen des Konkordates verabschiedet. Der Kanton Thurgau hat bewusst noch das Urteil des Bundesgerichtes über eine hängige Beschwerde abgewartet. Das Bundesgericht hat verschiedene beanstandete Neuerungen inzwischen als grundrechtskonform bestätigt (Urteil 1C_176/2013, 1C_684/2013). Für den Kanton Thurgau hält sich die Relevanz der Änderungen im Rahmen. Die vorgesehene Bewilligungspflicht dürfte vorderhand nur bei Cup- und Freundschaftsspielen aktuell werden, sofern Teams aus der obersten Liga beteiligt sind. Verschärfend kann nun aber das System von Meldeauflagen auch bei im Kanton Thurgau wohnhaften Hooligans angewendet werden.

In der Diskussion unter den Kommissionsmitgliedern herrschte in vielerlei Hinsicht Übereinstimmung. Sie sind beunruhigt über die von Jahr zu Jahr zunehmende Gewalt(-bereitschaft) an Sportanlässen. Gerade weil sich die Situation nicht nur in den obersten Spielklassen manifestiert, sondern vereinzelt auch in unteren Ligen und bei Juniorenspielen auftritt. Von dieser Gewalt betroffen sind ja nicht nur die direkt beteiligten Rowdys, die Opfer, die Spieler, die Polizisten, die Vereine und Organisatoren, sondern auch alle indirekt betroffenen Personen wie friedliche Zuschauer, Kinder, Familien, Anwohner und Geschäfte in der Nähe von Stadien usw.

Ebenfalls diskutiert wurden Themen die auch mit dem neuen Konkordat noch nicht befriedigend gelöst werden können, wie die Überwälzung der Kosten (warum zum grossen Teil auf die Steuerzahler?), die verpflichtende Einführung von Sitzplätzen in den Stadien (was eine effiziente Lösung wäre), die Ausweitung der Gewalt im Umfeld von Extrazügen und Fanmärschen durch die Städte, usw.

Die Kommission bedauert die bisher recht unterschiedliche Umsetzung des Konkordates in den am meisten betroffenen Städten und Kantonen – Bern ist sehr zurückhaltend, St.Gallen ist recht konsequent und die beiden Basel haben die nun zur Diskussion stehenden Änderungen bzw. Verschärfungen des Konkordates gar abgelehnt.

Insgesamt ist die Kommission aber einhellig der Meinung, die Änderungen des Konkordates seien notwendig und ein Schritt in die richtige Richtung. Die im Konkordat vorgesehenen Massnahmen sind von allen Kantonen und Städten konsequent umzusetzen, und die Veranstalter von Sportanlässen sowie die Verbände auf jeder Ebene in die Pflicht zu nehmen, um gewalttätigen Ausfälligkeiten in aller Form entgegenzutreten.

Detailberatung

Die Kommission diskutierte alle Paragraphen im Wissen, dass keine Anträge gestellt werden können. Es wurden Fragen gestellt, Bemerkungen gemacht und Unklarheiten ausgeräumt.

Art. 2: „Definition Gewalttätiges Verhalten“

Was ist im Detail unter dem Tatbestand der „Tätlichkeit“ oder der „einfachen Körperverletzung“ zu verstehen?

Präzisierungen sind u.a. zu finden in Art. 126 StGB und in den Erläuterungen der Botschaft des Regierungsrates S. 7.

Art. 3a: „Bewilligungspflicht“

Die „Bewilligungspflicht“ gilt für die oberste Spielklasse von Fussball- und Eishockeyspielen. Spiele unterer Ligen oder anderer Sportarten können bewilligungspflichtig erklärt werden. Die Behörde kann weitere Auflagen mit einer Bewilligung verbinden.

Können auch Verbände (z.B. SFV, FIFA) haftbar gemacht werden?

Nein. Bewilligungsnehmer ist immer der organisierende Veranstalter / Verein.

4/4

Art. 3b: „Zutrittskontrollen“ - Keine Bemerkungen

Art. 4: „Rayonverbot“ - Keine Bemerkungen

Art. 5: „Verfügung Rayonverbot“ - Keine Bemerkungen

Art. 6: „Meldeauflage“

Abs. 1: Was ist unter ...“zu bestimmten Zeiten“ ... zu verstehen?

Es ist der Zeitpunkt des Matches gemeint; dann wenn das Rayonverbot gilt und sich der Betroffene bzw. die Betroffene bei der zuständigen Behörde zu melden hat.

Art. 7: „Handhabung Meldeauflage“ - Keine Bemerkungen

Art. 10: „Empfehlung Stadionverbot“ - Keine Bemerkungen

Art. 12: „Aufschiebende Wirkung“ - Keine Bemerkungen

Art. 13: „Zuständigkeit und Verfahren“ - Keine Bemerkungen

Art. 15: „Inkrafttreten“ - Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 14:0 Stimmen der vorliegenden Änderung des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012 zuzustimmen.

Münchwil, den 14. August 2014

Der Kommissionspräsident

Hanspeter Wehrle

Beilage:

- Beschlussesentwurf